

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen aus dem Sozialfonds des Studentenwerks im Saarland e.V.

1. Darlehen

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Darlehen aus dem Sozialfonds werden in Härtefällen an Studierende der Universität des Saarlandes vergeben:

1.1.1 Für ein **Erststudium** vom dritten Fachsemester an. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss zu erwarten sein, dass die Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer nach BAföG zuzüglich von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung folgender *Leistungsstand nach BAföG* nachgewiesen ist:

- in der Zwischenprüfungsphase die nach dem Semesterstand üblichen Studienleistungen abzüglich von zwei Semestern;
- in der Studienabschlussphase die nach dem Semesterstand üblichen Studienleistungen abzüglich von vier Semestern.

Sofern dieser Leistungsstand nicht nachgewiesen werden kann, kann das Darlehen dennoch gewährt werden, wenn schwerwiegende Gründe glaubhaft gemacht werden, welche die eingetretene *Studienverzögerung* in vollem Umfang rechtfertigen. An die Anerkennung von Verzögerungsgründen sind geringe Anforderungen zu stellen, solange die Verzögerung in der Zwischenprüfungsphase höchstens zwei Semester und in der Abschlussphase des Studiums höchstens vier Semester beträgt; insbesondere können in diesen Fällen auch nach BAföG nicht ausreichende Verzögerungsgründe (z.B. familiäre Umstände, persönliche Probleme) akzeptiert werden. Bei darüber hinausgehenden Verzögerungen sind strengere Maßstäbe in Anlehnung an das BAföG anzuwenden.

1.1.2 Für ein **Zweitstudium**, wenn es sich um ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium handelt, das nach der einschlägigen Ausbildungsordnung in maximal vier Semestern absolviert werden soll.

1.1.3 Zur Finanzierung der an die Hochschule zu entrichtenden Studiengebühren.

Voraussetzung ist, dass

- dem/der Studierenden im Falle eines entsprechenden Antrags dem Grunde nach ein Darlehen zur Finanzierung seines/ihrer Studiums nach diesen Richtlinien bewilligt werden kann und
- nachgewiesen ist, dass ein Antrag auf Gewährung eines Studiengebührendarlehens nach dem Saarländischen Hochschulgebührengesetz für das Semester, für welches die Studiengebühr zu entrichten ist, abschlägig beschieden wurde.

Das Darlehen wird in voller Höhe der Studiengebühr gewährt. Für jedes Semester ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

1.1.4 Zur Finanzierung von **außerordentlichen Studienkosten**.

1.1.5 Als **Studium** im Sinne dieser Richtlinien gilt nur eine Ausbildung, in welcher der/die Darlehnsnehmer/in an der Universität des Saarlandes immatrikuliert ist.

1.2 Darlehensart

Darlehen werden gewährt:

1.2.1 als **selbständige Studienförderung**, wenn der/die Studierende keinen Anspruch auf Leistungen nach BAföG hat;

1.2.2 zur Vorfinanzierung von zustehenden Förderungsleistungen sonstiger Stellen (z.B. BAföG), deren Auszahlung aus rechtlichen Gründen nicht termingerecht möglich ist (**Vorschuss**).

1.3 Darlehensbedingungen:

1.3.1 Bewilligungszeitraum

Darlehen werden grundsätzlich für maximal vier Semester bewilligt (Grundförderungsdauer).

Darüber hinaus kann das Darlehen für weitere Semester verlängert werden, wenn unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabs außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Außergewöhnliche Umstände sind insbesondere solche, die den/die Darlehnsnehmer/in daran hindern, zur Finanzierung seines/ihrer Studiums durch eigene Nebenerwerbstätigkeit (Ferienjob etc.) beizutragen, wie etwa eine dauerhafte Erkrankung oder Behinderung.

Bewilligungszeiträume sollen so begrenzt werden, dass eine kontinuierliche Kontrolle der Bewilligungsgrundlagen, z.B. Reststudiendauer und Studienfortschritt, möglich ist. Hierzu kann auch im Darlehensvertrag die Auszahlung von Darlehensbeträgen für bestimmte Monate des Bewilligungszeitraums von Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.

1.3.2 Höhe des Darlehens/Zahlweise

Die Darlehen werden in Monatsbeiträgen ausgezahlt. Die Monatsbeträge werden in der Regel in analoger Anwendung der Bestimmungen des BAföG ermittelt und dürfen den aktuellen BAföG-Höchstsatz nicht überschreiten.

1.3.3 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehensrückzahlung beginnt grundsätzlich im siebten Monat nach Beendigung der Ausbildung, spätestens aber zwei Jahre nach Abschluss des (letzten) Darlehensvertrages. Der Tilgungsbeitrag (incl. Zinsen) richtet sich nach der Gesamtsumme des ausgezahlten Darlehens. Er beträgt mind. 50 Euro monatlich und erhöht sich für den 2.500 Euro übersteigenden Darlehensanteil um monatlich 10 Euro je angefangene 500 Euro. Bei Darlehen, deren Höhe den Betrag von insgesamt 1.500 Euro nicht überschreitet, kann mit dem

Darlehensnehmer vereinbart werden, dass die Rückzahlung spätestens ein Jahr nach Abschluss des Darlehensvertrages beginnt. Der Tilgungsbeitrag beträgt mindestens 50 Euro monatlich.

Bei Vorschussdarlehen erfolgt die Rückzahlung – soweit rechtlich möglich - im Wege der Abtretung der Ansprüche, für die der Vorschuss gewährt wird. Bei BAföG-Vorschüssen ermächtigt der/die Darlehensnehmer/In das Amt für Ausbildungsförderung zur Auszahlung der BAföG-Leistungen auf das Konto des Studentenwerks.

1.3.4 **Zinsen**

Das Darlehen ist mit 4%, im Verzugsfall mit 8% zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt in der Regel einen Monat nach Beendigung der Ausbildung. Die Ausbildung gilt als beendet, wenn der berufsqualifizierende Abschluss erzielt ist oder das Studium nicht mehr betrieben wird.

Vorschussdarlehen werden im Verzugsfall mit 8%, ansonsten nicht verzinst.

1.3.5 **Sicherheiten**

Der/die Darlehensnehmer/in hat geeignete Sicherheiten für das Darlehen zu geben.

2. Zuschüsse

Zuschüsse werden gewährt zur Abdeckung von Krankheitskosten, die von sonstigen Stellen (z.B. Krankenkasse) nicht übernommen werden.

Krankheitskosten sind nur dann zuschussfähig, wenn sie im Einzelfall angemessen erscheinen.

2.1.1 in der Regel 50% der nicht gedeckten Kosten

2.1.2 in besonderen Härtefällen in der Regel bis zu 80% der nicht gedeckten Kosten.

3. Zuständigkeit und Verfahren

- 3.1 Die Gewährung von Leistungen aus dem Sozialfonds setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Zur Antragstellung ist der entsprechende Vordruck des Studentenwerks zu verwenden.
- 3.2 Für alle nach diesen Richtlinien zu treffenden Entscheidungen einschließlich der Stundungen ist der/die Geschäftsführer/in zuständig.
Entscheidungen werden dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen enthalten eine Begründung.
- 3.3 Gegen ablehnende Entscheidungen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung beim Studentenwerk eingeht.
- 3.4 Über den Widerspruch entscheidet ein Ausschuss. Diesem Ausschuss gehören an:
 - der/die Vorstandsvorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in als beratendes Mitglied
- 3.5 Die Widerspruchsentscheidung wird dem/der Widerspruchsführer/in von der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Widerspruchsentscheidungen erhalten eine Begründung.